

Haftung aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis wegen Datenbankverlust im Zusammenhang mit der Pfändung eines Computers

OLG Zweibrücken, Urteil vom 12. Juli 1993 (7 U 220/91) – vorgehend LG Kaiserslautern, Grundurteil vom 4. September 1991 (3 O 204/90), jur-pc 10/1991, S. 1299 ff.

Leitsätze der Redaktion

1. Ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis liegt vor, wenn eine Behörde bei Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremde Sachen – hier: Computeranlage mit Sicherungsdisketten – in Besitz nimmt und den Berechtigten dadurch von Einwirkungen ausschließt, insbesondere an eigenen Sicherungs- und Obhutsmaßnahmen hindert. – im Anschluß an BGH WM 1975, 81 –
2. Der öffentlich-rechtliche Verwahrungsvertrag steht seinem Inhalt nach dem bürgerlich-rechtlichen Vertragsrecht weit näher als den bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Eine Beschränkung der Haftung aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsvertrag auf eine subsidiäre Ersatzpflicht entsprechend § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB läßt sich daher nicht rechtfertigen.

Tatbestand

Der Kläger ist britischer Staatsbürger. Er macht gegen das beklagte Land einen Schadensersatzanspruch wegen des Verlustes einer Datenbank im Zusammenhang mit der Pfändung eines Computers geltend.

Der Kläger vertreibt für eine amerikanische Buchvertriebsgesellschaft überall in Europa, wo US-Streitkräfte ansässig oder vertreten sind, englischsprachige Literatur. Das Buchsortiment wird über Untervertreter an Angehörige der US-Streitkräfte und ihres zivilen Gefolges verkauft. Die insoweit erzielten Umsätze werden aus den Vereinigten Staaten verprovioniert.

Am 19. Mai 1989 erließ das Finanzamt □ zur Sicherung der Steueransprüche des beklagten Landes in Höhe von 590.656,- DM den dinglichen Arrest in das Vermögen des Klägers und pfändete am 23. und 24. Mai 1989 in dessen Geschäftsräumen u. a. eine Computeranlage. Am 12. Juli 1989 kam es zwischen dem Kläger und dem Finanzamt zu einer sogenannten "tatsächlichen Verständigung". Der Kläger zahlte daraufhin 420.000,- DM und eine Geldbuße von 80.000,- DM. Zur Rückgabe des gepfändeten Computers war das Finanzamt nicht in der Lage, weil er aus dessen Gewahrsam verschwunden war.

Der Kläger hat behauptet: Ab 23. Mai 1989 hätten nur noch Mitarbeiter des Finanzamtes zu seinen Geschäftsräumen Zutritt gehabt. Der Computer sei alsbald nach der Pfändung privat für 300,- DM verkauft worden. Dadurch sei ihm ein Schaden von 1 Mio DM entstanden. Auf der zur Computeranlage gehörenden Festplatte seien 124.920 Adressen von Angehörigen der amerikanischen Streitkräfte gespeichert gewesen, die er für den Buchvertrieb benötigt habe, da seine Untervertreter zwecks gezielter Werbung mit diesem Adressenmaterial ausgestattet worden seien. Infolge des Verlustes der gespeicherten Daten bestehe diese Möglichkeit derzeit nicht mit der Folge, daß der Buchvertrieb nahezu völlig zum Erliegen gekommen sei. Die zur Sicherung dieser Speicherung gefertigten Disketten seien gleichfalls verschwunden. Auf die Adressensammlung hätte er mindestens 5 Jahre lang zurückgreifen und fünfmal 200.000,- DM erwirtschaften können.

Das beklagte Land hat erwidert: Die Anlage sei ohne Willen und Kenntnis des Finanzamtes abhanden gekommen. Vermutlich sei sie durch einen Helfer □ – der kein Mitarbeiter des Finanzamtes sei – mitgenommen und verkauft worden. Die Anlage sei nicht mit einer Festplatte ausgestattet gewesen. Auch die Datensammlung und deren wirtschaftlicher Wert werde bestritten. Die Datenspeicherung sei rechtswidrig gewesen. Der Kläger verfüge in den Disketten über Kopien, die nicht aus den Geschäftsräumen entfernt worden seien, so daß ihm ein Schaden nicht entstanden sei. Zumindest treffe den Kläger ein Mitverschulden. Das Landgericht hat nach Beweiserhebung die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. In den Entscheidungsgründen wird im wesentlichen ausgeführt:

Dinglicher Arrest zur Sicherung der Steueransprüche

Die Behauptungen des Klägers: Schaden iHv. 1 Mio DM durch Verlust von 124.920 Kundenadressen

Die Erwidernng des Landes: Computeranlage ohne Willen der FA abhandengekommen



*Die Entscheidung des LG
Kaiserslautern (vgl. jur-pc
10/91, S. 1299 ffi)*

Das beklagte Land sei gemäß § 839 Abs. 1 iVm Art. 34 GG und §§ 249, 252 BGB verpflichtet, dem Kläger den infolge des Verlustes seiner Datensammlung entgangenen Gewinn zu ersetzen. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme sei erwiesen, daß der Verlust der Datenbank des Klägers auf eine vorsätzliche rechtswidrige Amtspflichtverletzung eines oder mehrerer Bediensteten des beklagten Landes im hoheitlichen Tätigkeitsbereich zurückzuführen sei. Die Computeranlage sei nach dem Vollzug der Arrestanordnung an eine Privatperson, dem Bekannten des damaligen Steueramtsrats □ namens □ überlassen worden. Dieses Verhalten stelle eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Handlung der beteiligten Bediensteten des beklagten Landes dar. Es sei damit nämlich ein Gegenstand, der durch die Vollziehung eines dinglichen Arrests nach § 324 AO in hoheitlichen Gewahrsam gelangt sei, entgegen den Bestimmungen der Abgabenordnung verwertet worden. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß auf der Festplatte die behauptete Datensammlung gespeichert und zur Sicherheit Disketten angefertigt gewesen seien. Die Beweisaufnahme habe ferner ergeben, daß sowohl der Computer mit der Festplatte als auch die Disketten in den Gewahrsam von Bediensteten des beklagten Landes gelangt seien. Der Verlust des Computers samt Datensammlung und sogenannter Sicherungsdisketten sei durch die Art der Verwahrung bei dem Kläger weder verursacht noch begünstigt worden. Vielmehr sei dieser Verlust ausschließlich auf die Entscheidung der Finanzamtsmitarbeiter zurückzuführen, die Gegenstände Dritten zu überlassen. Das beklagte Land sei demnach verpflichtet, dem Kläger den infolge des Verlustes seines Adressenmaterials entgangenen Gewinn zu ersetzen. Der Kläger könne Ersatz des Geldbetrages verlangen, der ihm als Gewinn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit zugeflossen wäre (§ 252 BGB). Die Höhe des Betrages, den das beklagte Land dem Kläger zu ersetzen habe, bedürfe noch der Aufklärung; daß dem Kläger überhaupt ein Schaden entstanden sei, liege jedoch auf der Hand. Deshalb sei gemäß § 304 ZPO ein Grundurteil zu erlassen.

Berufung durch das Land

*Das Land rügt eine "verfehlte
Beweiswürdigung" und
"verkannte Mitschuld" des
Klägers.*

Gegen das ihr von Amts wegen am 9. September 1991 zugestellte Urteil hat das beklagte Land mit Schriftsatz vom 9. Oktober 1991, der am gleichen Tage beim Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken eingegangen ist, Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel wurde innerhalb gewährter Fristverlängerung mit Schriftsatz vom 3. Dezember 1991 begründet.

Seitens des beklagten Landes wird in erster Linie eine verfehlte Beweiswürdigung und eine Verkennung des den Kläger treffenden Mitverschuldens durch das Instanzgericht gerügt. Auch wird erneut behauptet, der Kläger sei noch im Besitz seiner Sicherungsdisketten und damit in der Lage, über alle von ihm benötigten Daten zu verfügen. Außerdem beruft sich das beklagte Land nunmehr auf Art. 60 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB vom 9. Juni 1989, wozu behauptet wird, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieser Vorschrift mit dem Heimatstaat des Klägers nicht verbürgt sei.

Der Antrag der Beklagten

Die Beklagte beantragt,

auf die Berufung das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Antrag des Klägers

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung und ist ferner der Ansicht, daß Art. 60 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB nicht einschlägig sei, da das Land Rheinland-Pfalz nicht Rechtsnachfolger des Freistaates Bayern sei, weshalb die Vorschrift nicht anwendbar sei.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und der von den Parteien vorgelegten sonstigen Unterlagen Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Der Senat hat Beweis erhoben gemäß seinem Beweisbeschluß vom 1. Februar 1993 (Bl. 528 d. A.) nebst der dazu erfolgten nachträglichen Ergänzungen. Auf den Inhalt dieses Beschlusses und das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 10. Mai 1993 (Bl. 552 ff d. A.) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. In der Sache selbst muß dem Rechtsmittel jedoch der Erfolg versagt bleiben. Aufgrund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme gelangt auch der Senat in Übereinstimmung mit dem Instanzgericht zu dem Ergebnis, daß dem Kläger dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen das beklagte Land zusteht.

Es kann dahinstehen, ob einem Anspruch des Klägers nach §§ 839 Abs. 1 iVm Art. 34 GG und §§ 249, 252 BGB Art. 60 Abs. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entgegensteht. Das beklagte Land haftet dem Kläger, soweit diesem wegen der Unmöglichkeit der Rückgabe des Computers ein Schaden entstanden ist, aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis. Ein solches liegt vor, wenn eine Behörde bei Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe fremde Sachen in Besitz nimmt und den Berechtigten dadurch von Einwirkungen ausschließt, insbesondere an eigenen Sicherungs- und Obhutmaßnahmen hindert (BGH WM 1975, 81; vgl. ferner RGZ 166, 218). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Unstreitig wurde der Computer des Klägers am 23./24. Mai 1989 von Bediensteten des Finanzamts □ und deren Hilfskräften in Besitz genommen, was im übrigen in dem Pfändungsprotokoll vom 23. Mai 1989 (Bl. 500 d. A.) auch urkundlich belegt ist. Wie die Beweisaufnahme ergeben hat, ist die Computeranlage alsdann in den Besitz des bei der Pfändung als Hilfskraft eingesetzten □ gelangt, der die Anlage seinem Schwiegersohn □ überlassen hat. Dieser hat den Computer nebst Zubehör verkauft. Nach den Bekundungen des Zeugen □ befand sich bei dem Computer eine Festplatte, auf der u. a. detaillierte Angaben zu amerikanischen Staatsangehörigen gespeichert waren. Wie der Zeuge glaubhaft geschildert hat, konnte er diese Festplatte treffen, weil es ihm durch Zufall gelang, in das auf der Festplatte enthaltene Programm zu kommen. Vor dem Verkauf der Anlage hat der Zeuge, so hat er weiter bekundet, die auf der Festplatte enthaltenen Daten gelöscht.

Demnach steht fest, daß dem Kläger die auf der Festplatte gespeicherten Daten, die in seinem Buchvertrieb Verwendung fanden, selbst dann nicht mehr zur Verfügung stehen würden, wenn ihm die Computeranlage zurückgegeben werden könnte. Da diese Daten dem Kläger auch nicht mehr mit Hilfe der Sicherungsdisketten zugänglich sind, was noch auszuführen sein wird, ist der Senat in Übereinstimmung mit dem Instanzgericht der Überzeugung, daß die Bediensteten des beklagten Landes durch die rechtswidrige Behandlung der gepfändeten Computeranlage dem Kläger einen – in seiner Höhe allerdings noch nicht festgestellten – Schaden verursacht haben.

Aus den Bekundungen der vom Instanzgericht vernommenen Zeuginnen □ und □ deren Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen keinerlei Veranlassung besteht, folgt nämlich, daß das in dem Computer gespeicherte Adressenmaterial für den Geschäftsbetrieb des Klägers von erheblichem wirtschaftlichem Wert war. Mit Hilfe dieser Adressen hatte der Kläger die Möglichkeit, seine Untervertreter gezielt einzusetzen, um so einen möglichst hohen Umsatz zu erzielen. Wie hoch der wirtschaftliche Wert dieser Möglichkeit zu veranschlagen ist, wird im weiteren Verfahren vom Instanzgericht zu klären sein.

Für die Verletzung der Pflichten aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsvertrag haftet das beklagte Land nicht wie aus der Verletzung von Amtspflichten (§ 839 BGB) nur subsidiär. Der Gedanke der subsidiären Haftung des Beamten in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nämlich ein Gedanke, der im bürgerlichen Recht nur im Recht der unerlaubten Handlung vorkommt und keinerlei Anwendung auf das bürgerliche Vertragsrecht findet. Der öffentlich-rechtliche Verwahrungsvertrag steht jedoch seinem Inhalt nach dem bürgerlich-rechtlichen Vertragsrecht, insbesondere den bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über Verwahrung weit näher als den bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Infolgedessen können hierauf Grundsätze des bürgerlichen Rechts als auch dem öffentlichen Recht angehörende allgemeine Rechtsgedanken nur insoweit angewendet werden, als sie im Vertragsrecht des bürgerlichen Rechts enthalten sind. Eine Beschränkung der Haftung aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsvertrag auf eine subsidiäre Ersatzpflicht läßt sich daher nicht rechtfertigen (so BGH LM § 688 Nr. 6). Es bedarf daher keiner Erörterung, ob dem Kläger wegen des Verlustes der Datei möglicherweise gegen einen Dritten Schadensersatzansprüche zustehen.

Gegenüber dem Anspruch des Klägers auf Ersatz des ihm infolge des Verlustes der auf der Festplatte des Computers gespeicherten Daten entstandenen Schadens kann die Beklagte auch nicht darauf verweisen, der Kläger habe die Möglichkeit, diese Daten mit Hilfe der bei ihm verbliebenen Sicherungsdisketten zu rekonstruieren. Es trifft zwar zu, daß diese Dis-



Schadensersatzanspruch besteht dem Grunde nach ...

... aus öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis.

Löschung der Daten auf der Festplatte vor dem Verkauf.

Dem Kläger ist ein Schaden entstanden.

Zum Wert der gelöschten Daten

Ersatzpflicht des Landes nicht nur subsidiär

Die Sicherungsdisketten gelangten ebenfalls aus der Verfügungsgewalt des Klägers.



Zum Inhalt der Festplatte

*Die Disketten waren mit
"mehreren Dateien beschriftet".*

*Die Aussagen der Zeugen der
Beklagten:
Diskettenbehälter verblieb beim
Kläger.*

ketten, die nach den auch insoweit glaubhaften Bekundungen der Zeuginnen □ und □ im Büro des Klägers vorhanden waren, nicht als Pfandobjekt im Pfändungsprotokoll des Finanzamts □ vermerkt sind. Die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, daß die Disketten bei der Pfändung am 23./24. Mai 1989 ebenfalls aus der Verfügungsgewalt des Klägers gelangt sind. Dabei kann dahinstehen, ob auch die Disketten in amtliche Verwahrung genommen wurden und somit auch diesbezüglich ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wurde. Ein solches bestand jedenfalls bezüglich des Computers mit der Festplatte. Hinsichtlich der Disketten ist allein von Interesse, ob diese ohne Verschulden des Klägers aus dessen Besitz gelangt sind, so daß ihm die Möglichkeit der Schadensminderung genommen wurde. Durch die Beweisaufnahme wurde bestätigt, daß dies der Fall ist. Dies folgt aus den Bekundungen der Zeugen □ und □.

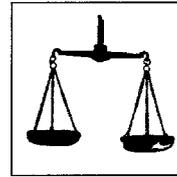
Bei dem Zeugen □ handelt es sich um den Schwiegersohn des bereits erwähnten □. Der Zeuge hat ausgesagt, im Mai 1989 habe ihn sein Schwiegervater angerufen und ihm die Überlassung englischsprachiger Bücher sowie einer Computeranlage angeboten. Er – der Zeuge – habe sich die Gegenstände bei seinem Schwiegervater angesehen. Dort sei in einer Werkhalle auf einem Tisch auch eine Computeranlage abgestellt gewesen, bei der auch einige Disketten gelegen hätten. Er schätze deren Anzahl auf 5-12, allenfalls 15. Nach den weiteren Bekundungen dieses Zeugen hat er die Computeranlage nebst Disketten sowie den ihm angebotenen Büchern zu seiner Wohnung in Stuttgart mitgenommen. Wie bereits erwähnt, ist es dem Zeugen, seiner weiteren Aussage zufolge, dort gelungen, in das Programm der Festplatte des Computers zu gelangen, wobei er die bereits geschilderten Feststellungen treffen konnte. Dagegen – so hat der Zeuge weiter bekundet – ist es ihm nicht gelungen, den Inhalt der Disketten lesbar zu machen.

Der Zeuge □ ein Bekannter des erwähnten □ hat bekundet, dieser habe ihn vor etwa 3 oder 4 Jahren angerufen und ihn gebeten, zu ihm zu kommen, um eine Computeranlage zu überprüfen, damit er, □, sich entscheiden könne, ob sie für ihn geeignet sei. Er, der Zeuge, habe sich den Computer auch angesehen und festgestellt, daß es sich um eine Anlage gehandelt habe, die mit der in Deutschland gängigen Computersprache nicht zu steuern gewesen sei. Es sei ihm nicht gelungen, den Inhalt der Festplatte des Computers lesbar zu machen. Bei dem Computer habe außer sonstigem Zubehör auch eine Anzahl Disketten, er schätze 10-20, gelegen. Es sei ihm gelungen, deren Inhalt soweit zugänglich zu machen, daß er habe feststellen können, daß sie mit mehreren Dateien beschriftet gewesen seien. Den näheren Inhalt der Datei habe er jedoch nicht sichtbar machen können.

Demgegenüber haben die Zeugen □ und □ bekundet, daß nach ihren Wahrnehmungen die Disketten in den Büroräumen des Klägers verblieben sind. Die Zeugen □ und □ waren als Finanzbeamte bei der Pfändung in den Büroräumen des Klägers eingesetzt. Der Zeuge □ war als Hilfsperson für den Abtransport der gepfändeten Gegenstände hinzugezogen worden. Die insoweit übereinstimmende Aussage der drei Zeugen geht im wesentlichen dahin, daß sie nach Abschluß der Pfändung den Behälter, in welchem die Disketten im Büro des Klägers verwahrt gewesen seien, dort noch auf dem Boden hätten stehen sehen. Nach ihrem Dafürhalten befanden sich in diesem Behälter auch noch die bei Beginn der Pfändung darin vorhandenen Disketten.

Angesichts der Bekundungen der Zeugen □ und □ ist der Senat davon überzeugt, daß die Aussagen der Zeugen □ und □ nicht zutreffend sein können. Entweder haben sich diese drei Zeugen bei der von ihnen geschilderten Wahrnehmung geirrt oder sie haben bewußt die Unwahrheit gesagt.

Aus der in sich geschlossenen und widerspruchsfreien Aussage des Zeugen □ folgt zunächst, daß es sich bei der von ihm übernommenen Computeranlage um diejenige des Klägers gehandelt hat. Dafür sprechen die zeitliche Nähe sowie der Umstand, daß □ ebenfalls als Hilfsperson beim Abtransport des Pfandgutes eingesetzt war. Außerdem hat der Zeuge □ wie bereits erwähnt, bekundet, daß es ihm per Zufall gelang, in das Programm der Festplatte des Computers zu gelangen und auf diese Weise Adressenmaterial über amerikanische Staatsangehörige lesbar zu machen. Steht damit außer Zweifel, daß es sich bei dem Computer, über den der Zeuge □ berichtet hat, um denjenigen des Klägers gehandelt hat, so folgt schon aus dem Umstand, daß in räumlicher Nähe dieses Computers von □ auch Disketten abgelegt waren, daß es sich dabei um Disketten aus dem Besitz des Klägers gehandelt hat. Dies wird untermauert durch die Bekundungen des Zeugen □. Dem Zeugen gelang zwar nicht, das Programm der Computerfestplatte lesbar zu machen. Seinen glaubhaften Bekundungen zufolge gelang es ihm jedoch, den Inhalt der bei dem Computer abgelagerten Disketten soweit lesbar zu machen, daß er die Feststellung treffen konnte, daß die Disketten mit Dateien beschriftet waren.



Es besteht keinerlei Anlaß, die Glaubwürdigkeit der Zeugen □ und □ in Zweifel zu ziehen. Als Schwiegersohn □ der nach derzeitigem Sachstand letztlich dafür verantwortlich ist, daß dem Kläger die Computeranlage nebst Zubehör nicht mehr zurückgegeben werden konnte, hätte der Zeuge allenfalls Anlaß gehabt, seine Aussage so zu schönen, daß sich daraus ein möglichst geringer Tatbeitrag □ ergeben hätte. Stattdessen haben das Aussageverhalten und der Gesamthalt der Bekundungen des Zeugen dem Senat jedoch den Eindruck vermittelt, daß der Zeuge gewillt war, die ihm bekannten Tatsachen offen und rückhaltlos zu offenbaren. Demgemäß ist seine Aussage in sich geschlossen und widerspruchsfrei. Soweit es um die Glaubwürdigkeit des Zeugen □ geht, sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die dazu Anlaß geben könnten, diese in Zweifel zu ziehen. Am Ausgang des Verfahrens hat der Zeuge keinerlei persönliches Interesse. Auch seine Aussage ist in sich widerspruchsfrei und gibt in ihrer Gesamtheit ein ohne weiteres nachvollziehbares Geschehen wieder.

Wenn demgegenüber die Zeugen □ und □ gleichwohl bei ihrer Aussage verblieben, sie hätten im Büro des Klägers beim Verlassen den Diskettenkasten nebst Inhalt noch auf dem Boden stehen sehen, kann daraus nur die bereits erwähnte Schlußfolgerung gezogen werden. Dies um so mehr, als diese Zeugen durchaus ein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben könnten, da sie möglicherweise mit Rückgriffsansprüchen der Beklagten rechnen müssen.

Die übrigen vom Senat vernommenen Zeugen konnten zur Frage, ob bei der Pfändung am 23./24. Mai 1989 die Sicherungsdisketten aus den Büroräumen des Klägers mitgenommen wurden, aus eigener Wahrnehmung keine Angaben machen. Sie waren über das damalige Geschehen weitgehend nur vom Hörensagen informiert. Ihre Kenntnisse resultierten aus nachträglichen Recherchen, die zur Aufklärung des Sachverhalts vom Finanzamt □ veranlaßt worden waren.

Bei Abwägung der für und gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sprechenden Umstände gelangt der Senat daher zur Überzeugung, daß die Bekundungen der Zeugen □ und □ zutreffend sind. Der Senat sieht es daher als erwiesen an, daß bei der Pfändung am 23./24.05.1989 auch die Sicherungsdisketten aus dem Besitz des Klägers gelangt sind. Dabei wird nicht übersehen, daß der Zeuge □ die Zahl der Disketten geringer angegeben hat als der Zeuge □. Soweit die Aussagen der Zeugen in diesem Punkt von einander abweichen, mag dies seine Ursache jedoch in der inzwischen vergangenen Zeit haben, die den Zeugen insoweit ein präzises Erinnern nicht mehr ermöglicht. Insbesondere im Hinblick darauf, daß der Zeuge □ bekundet hat, soweit ihm das möglich gewesen sei, habe er festgestellt, daß die Disketten mit einer Datei beschriftet gewesen seien, hat der Senat keine Zweifel, daß dem Kläger nicht die Möglichkeit verblieb, mit Hilfe der von ihm angelegten Sicherungsdisketten das für ihn wichtige Datenmaterial zu rekonstruieren. Dem Kläger war damit die Möglichkeit genommen, den durch den im Zusammenhang mit der Pfändung in Verlust geratenen Computer bei ihm entstandenen Schaden zu mindern oder zu beseitigen. Demnach verbleibt es dabei, daß das beklagte Land für diesen Schaden einzustehen hat.

Der Schriftsatz vom 28. Mai 1993 gibt keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung. Die darin enthaltene Benennung des Zeugen □ ist ein neues Verteidigungsmittel, das nach § 296 a ZPO nicht mehr vorgebracht werden kann. Zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung besteht um so weniger Veranlassung, als die in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsache angesichts der Bekundungen der Zeugen □ und □ ohne nähere Substantiierung behauptet wird.

Die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Veräußerers

Sicherungsdisketten wurden ebenfalls gepfändet.